



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Verteiler

Kai Ronald Rohrschneider
Abteilungsleiter Führung Streitkräfte

HAUSANSCHRIFT	Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 2004-24700
FAX	+49 (0)30 2004-22321
E-MAIL	BMVgFueSK@bmv.g.bund.de

Vorläufige Weisung für den verpflichtenden Nachweis der Erfüllung der IGF- und KLF-Mindestanforderung für die Jahre 2020 und 2021

- BEZUG 1. Zentralvorschrift A1-221/0-24, Ausbildung und Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten
2. Zentralvorschrift A1-224/0-1, Sport und Körperliche Leistungsfähigkeit
3. AbtLtr SE Weisung Nr. 4 „Regelung von Grundbetrieb, Aus- und Weiterbildung und Übungen sowie für die Bereitstellung von Kräften der Bundeswehr im Rahmen COVID-19“, 1. Änderung vom 13. Juli 2020
4. Entscheidung GenInsp vom 30. September 2020
Gz 32-12-06

Berlin, 16. Oktober 2020

1. Lage

Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist weiterhin sehr dynamisch. Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Angehörigen der Bundeswehr haben Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Dienstbetriebs in der Bundeswehr (Bezug 3.). Der Zeitpunkt der Rückkehr zum regulären Dienstbetrieb ist derzeit nicht absehbar und vom weiteren Pandemiegeschehen bzw. der Verfügbarkeit von Impfstoffen abhängig.

Auch unter den derzeitig herausfordernden Rahmenbedingungen ist die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu gewährleisten. Hierzu zählt auch die individuelle Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten, die unter anderem das Beherrschen der Individuellen Grundfertigkeiten (IGF) und körperliche Leistungsfähigkeit (KLF) voraussetzt.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat dazu entschieden, von der jährlichen Verpflichtung zum Nachweis der Erfüllung der IGF- und KLF-Leistungen einmalig für die Jahre 2020 und 2021 abzuweichen und den Betrachtungszeitraum zur Erfüllung auf den Zweijahreszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu erweitern (Bezug 4.).

2. Umsetzung der Leitungsentscheidung

Mit dieser Weisung erfolgt die einmalige Erweiterung des Betrachtungszeitraumes zur Erfüllung der IGF- und KLF-Leistungen auf den Zweijahreszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.

Unter den Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie sollen die KLF und IGF lageangepasst für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr weiter durchgeführt und gleichzeitig einmalig ein erweiterter Zeitraum für die Durchführung eingeräumt werden, um die personelle Einsatzbereitschaft weiter hoch zu halten und den durchführenden Dienststellen mehr Flexibilität zu ermöglichen und den notwendigen Freiraum einzuräumen.

3. Vorgaben im Detail

Der Nachweis der IGF- und KLF-Mindestanforderungen ist unverändert verpflichtend zu erbringen. Von der jährlichen Verpflichtung des Nachweises der IGF- und KLF-Mindestanforderungen gemäß der geltenden Bestimmungen A1-221/0-24 und A1-224/0-1 (Bezüge 1. und 2.) wird jedoch einmalig abgewichen. Die Jahre 2020 und 2021 werden dabei zu einem Zeitraum zusammengefasst.

Die Durchführung und Abnahme der IGF und KLF hat unter den geltenden Hygienevorschriften zu erfolgen.

In den personellen Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren im Rahmen des Personalmanagements bleiben die erhobenen Mindestanforderungen der KLF grundsätzlich bestehen. Jedoch ist ein unverschuldetes Fehlen nachteilsfrei zu berücksichtigen. Daher ist das Nicht-Erfüllen in der Beurteilung durch die zuständigen Vorgesetzten zu dokumentieren und zu begründen.

4. Maßnahmen zur Umsetzung im nachgeordneten Bereich BMVg

Organisationsbereiche, Kommandos und Ämter werden gebeten, die unter 3. dargestellten Vorgaben im eigenen Verantwortungsbereich umzusetzen, die ihnen unterstellten Soldatinnen und Soldaten darüber zu informieren sowie die Ergebnisse KLF/IGF unverändert in die Ausbildungspassdatenbank einarbeiten zu lassen.

SKA Abt AusbSK wird gebeten, die Ausbildungspassdatenbank soweit erforderlich anzupassen und BMVg FüSK I 3 zum T.: 31. Januar 2022 zum Stand der Erfüllungsquoten IGF/KLF der OrgBer zu berichten.

Bis zum Abschluss der förmlichen Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung hat diese Weisung vorläufigen Charakter.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rohrschneider'.

Rohrschneider
Generalleutnant

Verteiler:

Inspekteur Herr

Inspekteur Luftwaffe

Inspektuer Marine

Inspekteur Streitkräftebasis

Inspekteur Sanitätsdienst der Bundeswehr

Inspekteur Cyber- und Informationsraum

Befehlshaber Einsatzführungskommando

Amtschef Luftfahrtamt der Bundeswehr

Amtschef Planungsamt der Bundeswehr

Kommandeur Führungsakademie der Bundeswehr

Kommandeur Zentrum Innere Führung

Präsident Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

Präsidentin Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Präsidentin Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

Präsidentin Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung

im Hause:

BMVg Büro BM'in

BMVg Leitungsstab

BMVg Büro ParlSts Dr. Tauber

BMVg Büro ParlSts Silberhorn

BMVg Sts Hoofe

BMVg Sts Zimmer

BMVg Büro GenInsp und StvGenInsp

BMVg Pr-/InfoStab

BMVg Stab OrgRev

BMVg Al Pol

BMVg AL A

BMVg Al CIT

BMVg Al Plg

BMVg Al FüSK

BMVg AL SE

BMVg AL HC

BMVg AL R

BMVg AL P

BMVg AL'in IUD